A3NEU

Antrag

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 12.06.2021)

Titel: **Erweiterter Studierendenvorstand**

Antragstext

Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

§ 8 Abs 1 wird wie folgt geändert:

(1) Organe der JUNOS sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

c. der erweiterte Vorstand

d. das Schiedsgericht

e. die Rechnungsprüfer

Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung „§ 13“.

Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung „§ 14“.

Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung „§ 15“.

Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung „§ 16“.

Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung „§ 17“.

Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung „§ 18“.

Nach § 11 wird folgender Paragraf eingefügt:

§ 12 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere sind darunter Entscheidungen betreffend der politischen Ausrichtung und Zielsetzung der Organisation zu verstehen.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Landeshochschulkoordinatoren zusammen. In Bundesländern, in denen es keine Landeshochschulkoordinatoren gibt, nominieren die Hochschulkoordinatoren im Einvernehmen mit dem Vorstand aus ihrer Mitte eine Person, die sie stellvertretend für ihr Bundesland als Mitglied in den erweiterten Vorstand entsenden.

(3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder eine durch ihn designierte Vertretung.

(4) Jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes steht es frei bis zu 48 Stunden vor dem Beginn einer Sitzung Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Während der Sitzung bedarf es einer einfachen Mehrheit, um die Tagesordnung abzuändern.

(5) Ordentliche Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben mindestens halbjährlich stattzufinden. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeit der Sitzungen müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern übermittelt werden.

(6) Auf Verlangen von zumindest drei Landeshochschulkoordinatoren bzw. Hochschulkoordinatoren, die Mitglied des erweiterten Vorstandes sind, hat eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattzufinden. Diese muss vom Vorsitzenden innerhalb einer Woche ab Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden Landeshochschulkoordinatoren bzw. Hochschulkoordinatoren die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens

stattfinden.